

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/066448	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 20.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 30.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A23G9/30 A23L3/16 A23L3/00 A23C3/03

Anmelder
VALERIO AMPEZZAN

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Granet, Nicolas Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-10
Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche
Nein: Ansprüche 1-10

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-10
Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2005/112255 A1 (TOTTENHAM DENNIS E [US] ET AL) 26. Mai 2005 (2005-05-26)
- D2 DE 10 2006 054215 A1 (FOERSTER TECHNIK GMBH [DE]) 14. Februar 2008 (2008-02-14)
- D3 EP 0 245 641 A1 (SIPP SPA [IT]) 19. November 1987 (1987-11-19)
- D4 EP 2 279 669 A2 (CARPIGIANI GROUP ALI SPA [IT]) 2. Februar 2011 (2011-02-02)

1 Erfinderische Tätigkeit

1.1 Anspruch 1

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (3) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

D1 offenbart (siehe Abs.33-40; Abb. 1 und 2) eine Vorrichtung geeignet zur Pasteurisierung einer Speiseeismasse, umfassend einen Raum (20), ein Dampferzeugungsmittel (30) und eine Dampfleitung (40), wobei das Dampferzeugungsmittel dazu ausgebildet ist, Wasserdampf zu erzeugen, wobei die Dampfleitung dazu ausgebildet ist, den erzeugten Wasserdampf in den Raum zu leiten, wobei die Dampfleitung einen beheizbaren Erhitzungsabschnitt (32) aufweist, der dazu ausgebildet ist, die Temperatur des Dampfes zu erhöhen, wobei der Erhitzungsabschnitt (32) außerhalb des Dampferzeugungsmittels angeordnet ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der aus D1 bekannten Vorrichtung dadurch, dass der Wasserdampf nicht in einem Raum (20), sondern in einem Behälter erzeugt wird.

In der Anmeldung werden keine Hinweise bezüglich einer technischen Wirkung des unterscheidenden Merkmals gemacht, weshalb die zu lösende technische Aufgabe in der Bereitstellung einer alternativen Vorrichtung zur Pasteurisierung von Lebensmitteln geeignet zur Pasteurisierung einer Speiseeismasse angesehen werden kann.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung wird aus folgenden Gründen als nicht erfinderisch angesehen:

D2 (siehe Absatz [0021] - Absatz [0040]; Abbildungen 1-4) bezieht sich auf eine Vorrichtung zur Pasteurisierung von Lebensmitteln. Im D2 ist das Unterscheidungsmerkmal (die Dampfleitung (7) ist ausgebildet, den erzeugten Wasserdampf in einen Behälter (1) zu leiten) gezeigt (siehe Abbildungen 1 und 2).

Es wäre für den Fachmann naheliegend, insbesondere wenn dasselbe Ergebnis erzielt werden soll, diese Merkmale mit entsprechender Wirkung auf eine Vorrichtung gemäß D1 anzuwenden und so zu einer Vorrichtung gemäß dem Anspruch 1 zu gelangen.

Da D2 eine geeignete Vorrichtung zur Pasteurisierung von Lebensmitteln offenbart **würde** der Fachmann diese Lehre berücksichtigen, um die objektive Aufgabe zu lösen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gemäß Artikel 33(3) PCT im Lichte von D1 allein oder in Kombination mit D2.

1.2 Abhängige Ansprüche 2-10

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (3) PCT, weil der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 2-10 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Ein Erhitzungsabschnitt der Dampfleitung direkt beheizbar auszubilden ist vorbekannt (siehe zum Beispiel Spalte 4, Zeile 34 - Zeile 56; Abbildung 4).

Die Vorrichtung von D2 weist einen Arm auf, der in den Behälter (1) hinein ragt, wobei die Dampfleitung (7) innerhalb des Arms verläuft.

Einer Erhitzungsabschnitt, der mehrere Windungen aufweist, ist vorbekannt (siehe zum Beispiel D3, Abb. 4)

Bei den Merkmalen der Ansprüche 5-8 handelt es sich jeweils nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen.

Eine Vorrichtung, die eine weitere schlauchartige Dampfleitung, ein Bedienmittel und einer Auslassdüse umfasst, ist vorbekannt (siehe D4, Absatz [0029] - Absatz [0034]; Abbildungen 1,5).

2 **Diverses**

Sollte der Anmelder die oben genannten Einwände für behebbar ansehen, so wird darum gebeten, das Vorhandensein einer erfinderischen Tätigkeit nachzuweisen, welche einen unerwarteten technischen Effekt im Licht von D1-D4 mit sich bringt.